



21 C 398/14

Ausfertigung

Verkündet am 04.03.2015



Fangmann, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Mettmann

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Strieder, Rheinstr. 52, 42697
Solingen,

hat das Amtsgericht Mettmann
auf die mündliche Verhandlung vom 06.02.2015
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der beklagten Partei auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe

von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Hauses [REDACTED]. Er beauftragte die Beklagte im Mai 2013 mit der Anfertigung und Anbringung einer Sonderkonstruktion eines Sonnensegels an der westlichen Einfriedungsmauer in seinem Garten. Die Sonderkonstruktion besteht unter anderem aus einem Metallrahmen, der an/auf der Einfriedungsmauer befestigt wird. An diesem Metallrahmen wiederum wird das Sonnensegel befestigt, welches die Sonneneinstrahlung über die Einfriedungsmauer auf die Terrasse verhindern soll. Die Beklagte erstellte die Konstruktion und montierte sie am 16.09.2013 auf der Einfriedungsmauer des Klägergrundstücks. Der Kläger beglich die Rechnung der Beklagten vom 17.09.2013 in Höhe von 1.110,27 Euro am 18.03.2014.

Am 02.07.2014 erhielt der Kläger eine Bauordnungsverfügung der Stadt Hilden, mit der er unter Androhung eines Zwangsgeldes aufgefordert wurde, das von der Beklagten angebrachte Sonnensegel bis zum 22.08.2014 zu entfernen, da es gegen Bauordnungsrecht verstoße. In der Verfügung der Stadt wird ausgeführt, durch die Anbringung an der Einfriedungsmauer sei die Einfriedungshöhe auf ca. 2,63 m am Firstpunkt bzw. 2,25 m am Traufpunkt erhöht worden und deswegen genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung sei jedoch nicht eingeholt worden und könne auch nicht erteilt werden, da der erforderliche Abstand zum Nachbargrundstück nicht eingehalten worden sei.

Der Kläger forderte daraufhin die Beklagte unter Berufung auf die Bauordnungsverfügung mit anwaltlichem Schreiben vom 08.07.2014 und 13.08.2014 auf, das Sonnensegel zu entfernen und die Vergütung zurückzuerstatten. Nachdem die Beklagte dies abgelehnt hatte, demontierte der Kläger das Sonnensegel selbst.

Der Kläger macht gegen die Beklagte nunmehr einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihm gezahlten Werklohns nebst Feststellung des Annahmeverzuges und vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren geltend. Er ist der Ansicht, ihm stehe gegen die Beklagte Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu, da das Sonnensegel infolge des Verstoßes gegen das Bauordnungsrecht mangelhaft sei. Die Funktionstauglichkeit des Sonnensegels sei nicht gegeben, da es nicht – wie vereinbart – an der Einfriedungsmauer dauerhaft verwendet werden könne. Man könne die Funktionstauglichkeit des Sonnensegels nicht isoliert betrachten. Der Kläger meint weiter, die Beklagte sei als Firma, die sich auf Sonnen- und Sichtschutzprodukte spezialisiert habe, verpflichtet gewesen, zu prüfen, ob die Montage des Sonnensegels bauordnungsrechtlich zulässig sei. Auch sei die Bauordnungsverfügung rechtmäßig und die Sonnensegelkonstruktion materiell bauordnungswidrig.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.110,27 Euro zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.08.2014 Zug um Zug gegen Übergabe eines Sonnensegels nebst Metallrahmen zu zahlen,

sowie festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 01.08.2014 mi der Abholung des Sonnensegels nebst Metallrahmen in Verzug befindet,

und die Beklagte weiter zu verurteilen, an ihn weitere 201,71 Euro zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.08.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die von ihr erstellte Konstruktion sei schon nicht genehmigungspflichtig, jedenfalls aber genehmigungsfähig. Die Konstruktion sei für sich gesehen mängelfrei erstellt und abgenommen worden, was unstrittig ist. Die Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit der Montage an der Grundstücksmauer gehöre nicht zu ihrem Leistungsumfang. Hierzu behauptet sie, sie habe den Kläger sogar eigens darauf hingewiesen, dass sie eine solche Prüfung nicht leisten könne, und der Kläger sich selbst um die Frage der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit kümmern müsse. Die Beklagte meint ferner, auch unabhängig von einem solchen Hinweis sei es aber ohnehin Sache des Grundstückseigentümers, der bauliche Maßnahmen auf seinem Grund durchführe, auch dafür zu sorgen, dass diese nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen. Ein Mangel des Werkes sei in einer etwaigen Bauordnungswidrigkeit nicht zu sehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des für das Sonnensegel gezahlten Werklohns zu.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist ein Werkvertrag, da die Beklagte ein eigens für das Grundstück des Klägers konstruiertes Sonnensegel herstellen und montieren sollte. Es handelte sich nicht nur um die Lieferung einer vorgefertigten Sache, sondern um die Erstellung einer Konstruktion für das Sonnensegel, sowie Herstellung des Segels selbst nebst Montage.

Die Beklagte hat dieses vereinbarte Werk auch mängelfrei erstellt und montiert. Die vom Kläger vorgetragene Bauordnungswidrigkeit – ihr Vorliegen unterstellt – stellt keinen Mangel des von der Beklagten hergestellten Werkes dar.

Das Werk ist gemäß § 633 BGB frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat, und – soweit eine solche nicht vereinbart ist – wenn es sich für

die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

Das von der Beklagten hergestellte Werk weist die vereinbarte Beschaffenheit auf, denn es sollte eine Konstruktion erstellt werden, an der ein Sonnensegel montiert werden konnte, so dass die Terrasse nach den Vorstellungen des Klägers beschattet werden konnte. Genau dies hat der Kläger auch erhalten – jedenfalls hat er nichts Gegenteiliges vorgetragen. Dass der Kläger dieses Werk nun nicht wie vorgesehen verwenden kann, weil er es an der vorgesehenen Stelle seinem Vortrag zufolge aus bauordnungsrechtlichen Gründen nicht verwenden darf, stellt keinen Mangel des Werkes selbst dar. Soweit der Kläger eine Reihe von Urteilen von Obergerichten zitiert, handelt es sich durchgehend entweder um solche, die sich mit Mängeln an einem verkauften Grundstück oder mit Mängeln bei einer Planung eines Architekten befassen, die in fehlenden Baugenehmigungen oder nicht genehmigungsfähiger Planung bestanden. Anders als beim Verkauf eines Grundstücks, bei dem bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Probleme dem Grundstück selbst anhaften, und anders als bei der Planung eines Architekten, welche die Prüfung solcher Fragen umfasst, so dass etwaige Mängel in dieser Hinsicht ebenfalls der Planung selbst anhaften, ist dies vorliegend nicht der Fall. Denn es geht gerade nicht um den Verkauf eines Grundstücks oder ein Planungswerk eines Architekten, sondern um die Erstellung einer Konstruktion mit Sonnensegel auf dem vom Kläger vorgegebenen Grundstück. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung gerade an der vorgesehenen Stelle ist kein der Sonnensegelkonstruktion anhaftender, sondern allenfalls ein dem Grundstück anhaftendes Merkmal (vgl. für den Fall der Errichtung einer Garage: OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.08.1999, 22 U 40/99; NJW-RR 2000, 310).

Der Kläger kann somit keine Gewährleistungsrechte geltend machen, ohne dass es darauf ankäme, ob die Beklagte ihn sogar eigens darauf hingewiesen hat, dass sie sich um bauplanungs- und -ordnungsrechtliche Belange nicht kümmern könne.

Der Kläger kann den Werklohn auch nicht infolge Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) zurückfordern. Dabei kann dahinstehen, ob die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit überhaupt Geschäftsgrundlage geworden ist. Denn § 313 BGB ist jedenfalls nicht anwendbar, wenn sich durch die Störung ein Risiko verwirklicht, das eine Partei zu tragen hat (Palandt/Grüneberg, BGB 2013, § 313, Rn. 19). Das Einholen einer Baugenehmigung gehört indes zum Risikobereich des Bauherrn, und nicht des Werkunternehmers (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Dass vorliegend etwas anderes vereinbart worden wäre, hat der Kläger nicht behauptet.

Nachdem dem Kläger ein Anspruch auf Schadensersatz oder Rückzahlung des Werklohns aus anderen Gesichtspunkten nicht zusteht, kann er auch die begehrte Feststellung ebensowenig beanspruchen, wie seine vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert: 1.110,27 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die **Berufungsschrift** muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die **Berufungsbegründungsschrift** von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der **Berufungsschrift** soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigte Abschrift

~16 S 22/15
21 C 398/14
Amtsgericht Mettmann



Landgericht Wuppertal

Beschluss

In dem Rechtsstreit

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
am 08.10.2015

durch den **Vizepräsidenten** des Landgerichts [REDACTED]
[REDACTED]

beschlossen :

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach
§ 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu
nehmen und mitzuteilen, ob die Berufung zurückgenommen wird. [REDACTED]

Gründe:

Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer
offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Unter Berücksichtigung des **Berufungsvorbringens** kann weder festgestellt werden,
dass das angefochtene Urteil auf einer **Rechtsverletzung** im Sinne des § 546 ZPO
beruht, noch, dass die nach § 529 ZPO zugrundezulegenden Tatsachen eine andere
Entscheidung rechtfertigen.

Die Kammer schließt sich vollumfänglich den Ausführungen des **Amtsgerichts** im
angefochtenen Urteil vom 4.3.2015 an. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine
andere Entscheidung.

Die behauptete Bauordnungswidrigkeit der vom Beklagten hergestellten
Sonnensegelkonstruktion stellt keinen **Werkmangel** dar. Zwar trifft es zu, dass nach
höchstrichterlicher **Rechtsprechung** ein **Werkmangel** auch dann anzunehmen ist,
wenn der mit dem Vertrag verfolgte Zweck der Herstellung eines Werks nicht erreicht

wird und das Werk seine vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt (BGH NJW 2008, 511, 512). Die Funktionstauglichkeit des Werkes wird jedoch durch die behauptete Bauordnungswidrigkeit nicht beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall wurde unstreitig vereinbart, dass das Sonnensegel zur Verwendung an der Einfriedungsmauer hergestellt und montiert werden sollte. Nach der Herstellung durch den Beklagten ist das Werk insoweit auch funktionstüchtig. Dies wird von der behaupteten Bauordnungswidrigkeit gerade nicht beeinträchtigt. Eine Vereinbarung dahingehend, dass der Beklagte auch die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit schuldet, wird vom Kläger gerade nicht behauptet. Vielmehr war es die Aufgabe des Beklagten, eine haltbare Konstruktion für das Sonnensegel passend zur Einfriedungsmauer auf dem Grundstück des Klägers herzustellen und diese dort zu montieren. Aus diesem abgeschlossenen Werkvertrag an sich ist eine Verpflichtung des Beklagten im Hinblick auf die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit vor dem Hintergrund der zutreffenden Ausführungen des Amtsgericht im angefochtenen Urteil, denen sich die Kammer anschließt, nicht zu entnehmen. Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit bzw. das Einholen einer Baugenehmigung für ein Bauvorhaben fällt grundsätzlich in den Risikobereich des Bauherrn und nicht des Werkunternehmers (OLG Düsseldorf NJW-RR 2000, 310). Die vom Kläger aufgezeigten Unterschiede zu dem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall führen nicht dazu, dass die aufgezeigten Grundsätze nicht auch im vorliegenden Fall anzuwenden sind.

Der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch rechtfertigt sich auch nicht vor dem Hintergrund einer Hinweispflichtverletzung durch den Beklagten. Insoweit kann bereits nicht angenommen werden, dass der Beklagte verpflichtet gewesen wäre, den Kläger auf eine mögliche bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit seines Vorhabens hinzuweisen. Eine derartige Hinweispflicht könnte sich vor dem Hintergrund eines überlegenen Wissens des Unternehmers rechtfertigen. Dies ist vorliegend aber gerade nicht ersichtlich, da die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit nicht den Bereich des vom Beklagten ausgeübten Handwerks betrifft, in dem er über Spezialkenntnisse verfügt, sondern vielmehr Kenntnisse in rechtlicher Hinsicht erfordert, die beide Parteien als juristische Laien in gleichem Maße nicht haben. Insoweit musste auch nicht der Frage nachgegangen werden, ob Mitarbeiterinnen des Beklagten - wie von ihm behauptet - sogar explizit darauf hingewiesen hätten, dass er eine Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit der Montage des Sichtschutzes nicht leisten könne und der Kläger sich darum selber kümmern müsse.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

